

Gerichts



Zeitung.

Das Werk unfer Waffe, Gerechtigkeit unfer Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Berlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Annullon.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1 - 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph R. Aronow in Berlin.

Sonnabend, den 6. März.

Stadtgericht.

Siebente Deputation.

Der Rechtsanwalt Hothoff auf der Anklagebank.

Die von der königlichen Staatsanwaltschaft gegen den allgemein und rühmlichst bekannten Rechtsanwalt und Verteidiger Hothoff erhobene Anklage besagt folgendes: Am 29. Dezember v. J. wurde unter dem Vorzuge des Stadtgerichtsraths Bielchen vor dem hiesigen Schwurgericht ein Prozeß gegen den Buchhalter Schulz und Genossen verhandelt, und zwar unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Es ist dies die Verhandlung, in welcher die am königlichen Opernhause als Choristin engagirt gewesene unverschämte Heiland als Hauptzeugin fungirte, und welche in jener Zeit viel von sich reden machte, weil in den Prozeß verschiedene hochgestellte und bekannte Persönlichkeiten verwickelt waren. Zwei der dozumal Angeklagten wurden, wie unsere Leser sich vielleicht noch erinnern werden, freigesprochen, während die dritte Angeklagte, die Ehefrau Schulz, wegen Kluppelei zu 18 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Der Rechtsanwalt Hothoff fungirte als Verteidiger der Schulz'schen Eheleute und unterbrach die Vernehmung der Zeugin Heiland mit der Erklärung, daß er neue Beweisanträge zu stellen habe. Der Präsident des Schwurgerichts, Stadtgerichtsrath Bielchen, bemerkte hierauf, daß der Verteidiger seine Anträge nach beendeter Vernehmung der Zeugin anzubringen habe. Hothoff entgegnete hierauf, wie die Anklage sagt: „Ich weiß recht gut, daß ich nur allein für die Angeklagten hier bin; das habe ich schon längst bemerkt.“ — „Das ist nicht wahr,“ entgegnete der Präsident; „ich und das ganze Kollegium sind hier, das Interesse der Angeklagten ebenfalls wahrzunehmen.“ — Hothoff antwortete: „Ich habe es leider schon zu oft erfahren, daß das Interesse der Angeklagten nicht gewahrt wird. Ich bin hier der Einzige, der das Recht der Angeklagten wahr.“ — Präsident: „Das ist eine grobe Beleidigung, die Sie hier gegen den Gerichtshof und gegen mich aussprechen!“ — Hothoff: „Das muß ich mir verbitten!“ — Der Vorsitzende beschloß diesen Disput mit den Worten: „Der Herr Verteidiger hat sich bei einer solchen Rüge Nichts zu verbitten, ich entziehe ihm über diesen Punkt das Wort. Der Gerichtshof bittet sogar die hier gethanen Aeußerungen des Herrn Verteidigers weiter verfolgen.“ — Darauf antwortete Hothoff achselzuckend und in etwas erregtem Tone: „Das werde ich ruhig abwarten. Thun Sie, was Sie wollen!“ — Am nächsten Tage, den 30. December, an welchem die Verhandlung des Schulz'schen Prozeßes fortgesetzt wurde, redete Hothoff die Geschworenen folgendermaßen an: „Meine Herren Geschworenen, ich nehme Ihre Mitwirkung dafür in Anspruch, daß Sie das ausgleichen, was zum Nachtheile der Verteidigung geschehen ist. Der Gerichtshof hat die Vertheidigung des Zeugen Zeidler beanstandet; mir bleibt nun nichts weiter zu thun, als einen Appell zu richten an Sie, an Ihre Gerechtigkeitliebe.“ Bezüglich der Beschlüsse des Gerichtshofes gebrauchte der Angeklagte Hothoff wiederholt die Redewendung: „Dem Gerichtshof beliebte, sich den Anträgen der Staatsanwaltschaft anzuschließen.“ Sein Plaidoyer schloß der Verteidiger mit den Worten: „Gegen das Resümé des Präsidenten darf ich Nichts sagen; deshalb werde ich schweigen; nicht aber, weil ich die Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben haben kann und werde.“ Die hier wiedergegebenen Aeußerungen, sagt die Anklage, enthalten Beleidigungen des Schwurgerichtshofes und des zeitigen Schwurgerichtspräsidenten in Ausübung ihres Berufes. Sowohl aus dem Inhalte als aus der Form jener Aeußerungen geht die Absicht zu beleidigen hervor.

Stadtgerichtsrath Meißner, richtet das Wort zunächst an den Angeklagten und fragt, ob er die von der Anklage angeführten Aeußerungen gethan habe?

Angeklagter: „Ich kann mich begreiflicherweise heute nicht mehr auf jedes meiner damals gebrauchten Worte entsinnen, muß aber sagen, daß mir, mehr noch als die Anklage, die Art und Weise leid thut, in welcher die Anklage meine Worte wieder gegeben hat. Denn unmöglich kann ich mich so uncorrect ausgedrückt haben.“

Präsident: „Das Schwurgerichts-Protokoll indefs stimmt genau mit den in der Anklage angeführten Worten überein.“

Angeklagter: „Schon der oberflächlichste Augenschein lehrt, daß dieses Protokoll erst nach der Sitzung geschrieben sein muß, die Schrift ist eine andere und viel kleiner, so daß ich dieses Protokoll nicht für maßgebend erachten kann.“

Präsident: „Ich muß diese von dem Herrn Angeklagten über das Protokoll gemachte Bemerkung als richtig constatiren.“

Der Angeklagte erklärt nunmehr, indem er sich über die einzelnen von der Anklage angeführten Aeußerungen äußert, daß er dieselben alle wohl dem Sinne nach gethan, aber jedenfalls nicht in der ihm zugemutheten Schroffen und uncorrecten Art und Weise. „Vor Allem aber,“ sagt der Angeklagte, „hat die erste Veranlassung zu diesem Disput Herr Bielchen selber gegeben, indem er mich mit den Worten anredete: „Sie gebarden sich ja gerade, als ob Sie der Einzige hier im Saale wären, der das Interesse der Angeklagten zu vertreten hat!“ Darauf habe ich erwidert, daß es mir allerdings scheine, als ob ich der einzige Vertreter der Angeklagten wäre. Als mir Herr Bielchen das Wort entzogen und mir mit einer weiteren Verfolgung meiner Aeußerungen gedroht hat, habe ich nicht gesagt: „Thun Sie, was Sie wollen!“ sondern ich habe gesagt: „Thun Sie, was Ihnen angemessen erscheint.“ Daß ich mir den Vorwurf einer groben Beleidigung des Gerichtshofes verbeten habe, gebe ich zu, und ich würde mir einen solchen Vorwurf in jedem ähnlichen Falle wiederum verbitten. Den Gerichtshof beleidigt zu haben, ist ein Vergehen, dessen mich ein Vorsitzender nicht beschuldigen darf; es hätte ihm zusehen können, mir eine Rüge zu ertheilen, wenn ihm meine Worte über das Maß des Erlaubten hinausgegangen erschienen hätten, obgleich ich das in Vorliegendem auch bestritte, denn ich bin als Verteidiger zu erfahren und weiß genau, wie weit meine Rechte gehen, was ich sagen darf und was nicht.“

Was die von dem Angeklagten geübte Kritik des Resümés des Vorsitzenden anlangt, so läßt sich derselbe hierüber dahin aus, daß eine solche allerdings in gewissem Sinne von ihm statgefunden, aber keineswegs in den von der Anklage angeführten Worten. Es handelte sich nämlich bei den Anträgen, welche Hothoff als Verteidiger für eine weitere Beweisaufnahme stellte, darum, ein von der Zeugin Heiland geführtes Tagebuch zu verlesen und weiter, den Vormund der Heiland, den Zeugen Zeidler eidlich zu vernehmen. Dem ersten Antrag gab das Collegium, obgleich Herr Bielchen als Vorsitzender den Antrag für unerheblich hielt und dies erklärte, durch Beschluß nach, der zweite Antrag, die Vertheidigung des Zeidler, wurde abgelehnt. Nun sagte Hothoff zum Schluß seines Plaidoyers, wie er behauptet, er habe die Geschworenen darauf hingewiesen, wie sich die Vertheidigung Zoll für Zoll ihren Boden hätte erkämpfen müssen, wie ihm dadurch, daß die Vertheidigung des Zeugen Zeidler verneint sei, ein wichtiges Moment für die Entlastung geschmälert worden wäre. Trotzdem aber hätte er die Geschworenen, die Glaubwürdigkeit des Zeidler nicht anzuzweifeln, und er müßte, wenn das zu erwartende Resümé des Präsidenten Manches des von ihm Angeführten zu widerlegen bestrebt sein würde, schweigen, weil das Gesetz keine Replik gegen ein solches Resümé gestatte, nicht um deshalb würde er schweigen, weil die von dem Vorsitzenden zu entwickelnde Meinung und Ansicht auch die seine wäre. „In welcher Weise das Resümé ausfallen würde,“ sagt der Angeklagte, „konnte ich nach dem von dem Vorsitzenden während der ganzen Verhandlung beobachteten Verfahren gegen meine Klienten und mich wohl vorhersehen. Es war also sehr erklärlich, daß ich mich in Etwas wenigstens gegen die Abschwächung meines Plaidoyers zu wehren suchte.“

Es wird hierauf zu der Vernehmung der Zeugen ge-

schritten. Auf das Zeugniß des Stadtgerichtsrath Bielchen wird von vornherein verzichtet. Stadtgerichtsrath Bertram kann sich der am ersten Sitzungstage gefallenen Aeußerungen nicht mehr genau entsinnen, am zweiten Tage hat sich der Zeuge auf Wunsch des Vorsitzenden Bielchen einige Notizen über die von Hothoff als Verteidiger gebrauchten Redewendungen gemacht und stimmen diese im Wesentlichen mit der Anklage überein. Daß der Vorsitzende aber in einer etwas Schroffen Weise das Inquisitorium gegen den Angeklagten Schulz geführt, muß der Zeuge zugestehen. Staatsanwalt Bast erklärt auf Grund seiner, während der Sitzung gemachten Notizen, daß der Angeklagte Hothoff ihm über die Grenze des Erlaubten hinausgegangen zu sein scheint, daß er namentlich in sehr wegwerfender und geringschätziger Weise gesagt habe: „Thun Sie, was Sie wollen!“ als ihm der Vorsitzende bemerkt hatte, der Gerichtshof könne ihn wegen seiner beleidigenden Reden weiter verfolgen. Die von dem Zeugen Bast gemachten Notizen stimmen mit der Anklage durchweg überein. (Das dürfte nun wohl auch nicht weiter zu verwundern sein, denn wahrscheinlich ist doch die Anklage nach jenen Notizen aufgestellt worden.) Die drei zu vernehmenden Entlastungszeugen bleiben in ihren Aussagen ganz unbestimmt, d. h. die Herren können sich der Einzelheiten nicht mehr erinnern, können weder bestimmt in Abrede stellen, daß der Angeklagte die von der Anklage hervorgehobenen Aeußerungen gerade so gethan, noch auch können sie die Worte wiederholen, welche der Angeklagte gesprochen. Ob Herr Bielchen die Verhandlung als Vorsitzender mit einer gewissen Voreingenommenheit gegen die Angeklagten geführt, wollen die Zeugen nicht geradezu bekunden, müssen aber zugestehen, daß die Art der Fragestellung eine sehr Schroffe gewesen sei. Nach beendeter Beweisaufnahme nimmt der Staatsanwalt Schütz das Wort und führt aus, daß er besonderes Gewicht auf die von den Zeugen Bertram und Bast gemachten Notizen legen müsse, weil aus diesen hervorgehe, daß der Angeklagte die von ihm gemachten Aeußerungen gerade so gethan habe, wie sie die Anklage hervorhebe. Daß diesen Aeußerungen eine Beleidigung zu Grunde liege, sei wohl unzweifelhaft, denn es könne gewiß für einen Richter Nichts beleidigender sein, als wenn man ihm den Vorwurf der Parteilichkeit, der Ungerechtigkeit mache. Der Staatsanwalt beantragt daher das Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen und findet zur Annahme mildernder Umstände darin Grund, daß der Angeklagte sehr erregt, daß dieser Conflict der erste in seiner so ehrenvollen Laufbahn als Verteidiger und daß die Beleidigung keine öffentliche gewesen, weil sie bei geschlossenen Thüren stattgefunden. Der Strafanzug des Staatsanwalts lautet auf 60 Thaler Geldbuße, welcher im Unvermögensfalle 1 Monat Gefängniß zu substituiren wäre.

So wie ein Arzt sich nie selbst kurirt, so führte auch der Angeklagte seine Vertheidigung nicht selber. Der Justizrath Simson ergreift für seinen Kollegen das Wort, und zwar in glänzender, überaus herber Weise. Zuerst beleuchtet der Verteidiger die Stellung eines Schwurgerichtsvorsitzenden im Allgemeinen, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Alsdann sagt der Verteidiger, nach seiner practischen Erfahrung unterscheide er zwei Kategorien von Schwurgerichtsvorsitzenden: 1) solche, welchen nach Seiten hin, sowohl der Staatsanwaltschaft wie der Vertheidigung einen möglichst weiten Spielraum gewähren, und sich in dem von ihnen abzufassenden Resümé durchaus objectiv verhalten; 2) solche, welche die Verhandlung leiten nach ihrer persönlichen Meinung, die sie sich aus dem Studium der Akten gebildet, und zwar in der Weise, daß es den Anschein gewinnt, als sollten sich die Geschworenen der vom Vorsitzenden kundgegebenen Ansicht in ihrem Verdict anschließen.

Diese zweite Art von Vorsitzenden sei für die Vertheidigung sehr bedenklich, indem sie, sich in eine gewisse Parade für die Staatsanwaltschaft auslegend, jeden von dem Vorsitzenden gegen den öffentlichen Ankläger geführten Hieb aufzufangen suche. Und dieser Art von Vorsitzenden gehöre, seiner Meinung nach, auch der Stadtgerichtsrath Bielchen an. Nachdem der Verteidiger nun eine kurze aber prägnante Charakteristik der sich in diesem Falle feindselig gegenüberstehenden beiden Persönlichkeiten entworfen, geht er auf die dem Angeklagten zugemutheten Aeußerungen specieller ein, und weist nach, daß sein Klient, ein so überaus gewandter, rechtskundiger und bewährter Redner, sich unmöglich weder nach Inhalt noch Form so ausgedrückt haben

Seite eine Beilage.